

B. Motorschiffe

	fachkundige Hilfskräfte	davon Maschinen- Assistenten
(1) Es sind anzumustern auf Schiffen mit einer Motorenanlage von:		
a) 250-- 349 PS	1	1
b) 350-- 499 PS	2	2
c) 500-- 999 PS	3	3
d) 1000--1499 PS	5	3
e) 1500--2999 PS	9	6
f) 3000--5999 PS	15	7
g) mehr als 6000 PS	entsprechend mehr.	

(2) Auf Schiffen mit Motorenanlagen von mehr als 1000 PS, auf denen die Winden elektrisch betrieben werden, ist zusätzlich ein Elektriker vorzusehen.

(3) Als fachkundige Hilfskräfte gelten überzählige Seemaschinenisten und Schiffingenieure, Maschinenwärter, Reiniger und Lagerhalter.

(4) Als Maschinenassistenten gelten nur diejenigen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maschinenbauer, Maschinenschlosser oder einem artverwandten Beruf in einer Maschinenfabrik oder -Werkstatt nachweisen.

(5) Unter PS ist in jedem Falle die Wellenleistung zu verstehen.

(6) Für Schiffe mit Spezialmaschinenanlagen gelten die Vorschriften dieser Anordnung sinngemäß.

§ 5

Wirtschaftspersonal**A. Küche**

	Koch	Kochmaat
(1) Es sind anzumustern auf Schiffen mit einer Gesamtbesatzung von:		
a) 7—12 Mann	1	—
b) 13—30 Mann	1	1
c) 31—50 Mann	1	2
d) 51—80 Mann	2	2
e) mehr als 80 Mann	entsprechend mehr.	

(2) Ist nur ein Kochmaat vorhanden, so muß dieser gelernter Bäcker sein, bei zwei und mehr Kochmaaten sind Bäcker und Schlächter vorzusehen.

B. Sonstiges Wirtschaftspersonal
(gilt nicht für Fischereifahrzeuge)

(1) Für höchstens 15 Mann Besatzung ist je ein Steward vorzusehen.

(2) Auf Schiffen mit einer Besatzung bis zu 30 Mann kann der Koch gleichzeitig als Proviantverwalter eingesetzt werden.

(3) Auf Schiffen mit einer Besatzung von 31 bis 50 Mann ist ein besonderer Verwalter vorzusehen.

(4) Auf Schiffen mit einer Besatzung von mehr als 50 Mann ist ein Zahlmeister vorzusehen.

§ 6

Verantwortlichkeit und Kontrolle

(1) Für die Einhaltung dieser Anordnung ist neben dem Kapitän des jeweiligen Schiffes die Reederei verantwortlich.

(2) Die Kontrolle für die Durchführung obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion in Einzelfällen auf Antrag der Betriebe befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen, wenn dies zur Erfüllung der Produktions- oder Leistungspläne notwendig und mit der Sicherheit von Mensch, Schiff und Ladung vereinbar ist.

§ a

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt

H e s s

Stellvertreter des Staatssekretärs * 3 4 5

Bekanntmachung**einer Ergänzung zur Arbeitsschutzbestimmung 313.****— Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe —**

Vom 15. Dezember 1953

Die Arbeitsschutzbestimmung 313 vom 5. Januar 1953 — Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe — (GBl. S. 127) wird dahin ergänzt, daß dem § 3 folgende drei Absätze zugefügt werden:

(3) Die mit der Verwendung eines Schußbetäubungsgerätes Beauftragten haben dieses ständig unter sicherem Verschuß zu halten und bei seiner Verwendung die Möglichkeit der Benutzung durch andere Beschäftigte auszuschließen. Nach Beendigung der Schlachtung und während der Pausen ist das Gerät sowie die Zündladungen unter sicheren Verschuß zu bringen.

(4) Bei auftretenden Hemmungen des Schußbetäubungsgerätes ist eine weitere Benutzung sofort zu unterlassen.

(5) Das Schußbetäubungsgerät darf niemals, auch nicht bei Reparaturarbeiten, **ohne den vorderen Sicherungsring** benutzt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1953

Ministerium für Arbeit

M a c h e r
Minister